

Geschäftszeichen IV/40-Bra	Datum 09.03.2011	Vorlage-Nr. XVI-0901/2011
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	öffentlich	23.03.2011	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.04.2011	
Kreistag	öffentlich	02.05.2011	

Betreff

Information über das bisherige Verfahren zum Thema Errichtung von Oberschulen in Schulträgerschaft des Landkreises Wolfenbüttel

Beschlussvorschlag:

Die Information über das bisherige Verfahren zum Thema Errichtung von Oberschulen in Schulträgerschaft des Landkreises Wolfenbüttel wird zur Kenntnis genommen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2011
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/- einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/- auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Als zuständiger Schulträger prüft der Landkreis Wolfenbüttel derzeit an allen Standorten der kreiseigenen Haupt- und Realschulen, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Errichtung von Oberschulen nach den rechtlichen Voraussetzungen des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen zum Schulgesetz (E-NSchG; LT-Drucksache 16/3155) grundsätzlich möglich wäre.

Nach den „Hinweisen für die kommunalen Schulträger zur Errichtung von Oberschulen“ des Niedersächsischen Kultusministeriums mit Stand vom 04.03.2011 sind die wesentlichen Rahmenbedingungen wie folgt:

Die Errichtung einer Oberschule bedarf der Genehmigung der Landesschulbehörde. Antragsteller in diesem Verfahren wäre für die kreiseigenen Haupt- und Realschulen der Landkreis Wolfenbüttel als Schulträger. Die Schulträger sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Oberschulen zu errichten, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer neuen Schule sollen bis zum 31.10. eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der Landesschulbehörde gestellt werden.

Für das Schuljahr 2011/2012 wurde hiervon eine Ausnahme zugelassen. Entsprechende Anträge können bis zum 31.05.2011 gestellt werden.

Bei der Antragstellung sind die geforderten Mindestschülerzahlen von besonderer Bedeutung. Nach dem oben genannten Gesetzesentwurf wird zwischen einer Oberschule ohne und einer Oberschule mit gymnasialem Zweig unterschieden.

Für die Errichtung einer Oberschule ohne gymnasialen Zweig sind je Schuljahrgang mindestens 48 Schülerinnen und Schüler (zwei Züge, 24 Schüler je Klasse) erforderlich.

Für die Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Zweig in der Sekundarstufe I sind je Schuljahrgang mindestens 75 Schülerinnen und Schüler (drei Züge, davon ein Zug im gymnasialen Schulzweig, 2 x 24 plus 1 x 27 Schüler je Klasse) erforderlich.

Der Schulträger muss dabei als Antragsteller von schulorganisatorischen Maßnahmen die Nachhaltigkeit der schulorganisatorischen Maßnahme nachweisen. Es ist eine Prognose für mindestens 10 Jahre zugrunde legen – unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung. In dieser Zeit darf die Mindestschülerzahl je Schuljahrgang nicht unterschritten werden.

Als Übergangsregelung darf bei der Errichtung von Oberschulen ohne gymnasiales Angebot die Schülerzahl (2 x 24) bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei der Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.

Aus den als Anlage 1 beigefügten Tabellen sind die voraussichtlichen Schülerzahlen der kreiseigenen Haupt- und Realschulen bis zum Schuljahr 2020/2021 zu ersehen.

Ermittelt wurden die Schülerzahlen des Sekundarbereichs I auf der Grundlage der von den Samtgemeinden bzw. der Einheitsgemeinde Cremlingen gemeldeten voraussichtlichen Einschulungen und den Schülerzahlen in den Grundschulen.

Aus den von den Grundschulen gemeldeten tatsächlichen Übergängen der letzten drei Jahre wurde die Übergangsquote ermittelt, die für den Schulbezirk der jeweiligen Haupt- und Realschule zu Grunde gelegt wurde.

Mit den Schulleitungen aller landkreiseigenen Schulen hat am 25.01.2011 eine Dienstbesprechung zu diesem Thema stattgefunden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter stehen den Oberschulen offen und positiv gegenüber.

Um die Interessen der einzelnen Haupt- und Realschulen genauer erkunden und mögliche Potentiale im gesamten Kreisgebiet ermitteln zu können, sind zudem in der Zeit vom 09.02.2011 bis 01.03.2011 Einzelgespräche mit den Schulleitungen der kreiseigenen Haupt- und Realschulen geführt worden.

Grundlage für die Gespräche waren neben der LT-Drucksache die „Hinweise für die kommunalen Schulträger zur Errichtung von Oberschulen“ des Niedersächsischen Kultusministeriums mit Stand vom 17.01.2011.

Im Auftrage

Johanna Stiegler